

Messinger + Schwarz
Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH

Beratende Ingenieure BaylKBau benannte Messstelle (1996 – 2014) nach §§ 26,28 BImSchG Sachverständige

Wärmeschutz Feuchteschutz Bauklimatik

Bauakustik Raumakustik

Bauleitplanung Schallimmissionsschutz Lärmschutz an Straßen

Rückersdorfer Straße 57 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz Tel.: 0911/5485306-0 / -12 Fax.: 0911/5485306-20

Messinger + Schwarz Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH Rückersdorfer Str. 57 - 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz

10.08.2018 Sc/sc

Gutachtlicher Bericht Nr. 1706/2321A

Bebauungsplan Wohnpark Neunkirchen, Gräfenberger Str., 91077 Neunkirchen Schallimmissionstechnische Untersuchung für den Neubau von Reihen- u. Mehrfamilienhäusern, Beurteilung der auf das Plangebiet einwirkenden Schallimmissionen, Ausarbeitung und Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen

Auftraggeber:

Grund & Raum Projekt GmbH Hauptstraße 57

90562 Heroldsberg

Auftrag vom 14.06.2017

Dieser Bericht umfasst 19 Seiten und 17 Anlagen.

Für diesen Bericht wird der gesetzliche Urheberschutz beansprucht. Es darf nur für Zwecke verwendet werden, die mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen und bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Vervielfältigungen und Weitergaben an Dritte - auch nur auszugsweise - bedürfen in jedem Einzelfall unserer Einwilligung.



INHALTSVERZEICHNIS

ANL	_AGENÜBERSICHT	4
1.	Vorbemerkungen und Aufgabenstellung	4
2.	Technische Unterlagen und Regelwerke	5
2.1	Pläne und Unterlagen	5
2.2	Regelwerke und Veröffentlichungen	5
3.	Örtliche Verhältnisse und Ausgangslage	6
4.	Verfahren zur Berechnung der Schallimmissionen	7
5.	Straßenverkehrslärm	8
5.1	Schallimmissionsrechtliche Anforderungen	8
5.2	Berechnungsgrundlagen	9
5.3	Berechnungsergebnisse und Auswirkung Verkehrslärm	10
6.	Gewerbelärm	11
6.1	Schallimmissionsrechtliche Anforderungen	11
6.2	Berechnungsgrundlagen	11
6	S.2.1 Ausgangsbedingungen	11
6	S.2.2 Emissionsansätze	12
	6.2.2.1 Kletterhalle	12
	6.2.2.2 Kachelofen- / Baukeramikwerkstatt	13
6.3	Berechnungsergebnisse und Auswirkung Gewerbelärm	16
6	S.3.1 Beurteilungspegel	16
7.	Empfohlene textliche Festsetzungen und Hinweise	18
Ω	Zusammonfassung und Schluss	10



Anlagenübersicht

1 + 2	Lagepläne
3	Übersichtslageplan Bplan Nr. 27
4	Bebauungskonzept
5	Auszug aus FNP Neunkirchen
6	Fotodokumentation der Örtlichkeiten
7 .	Verkehrs- / Prognosedaten 2015 für die FO 28I
8 + 9	Baugenehmigungsbescheid Kachelofen / Baukeramikbetrieb
10	Ansicht Berechnungsmodelle
11	Auszug aus Berechnungsdokumentation 1 - Verkehr
12 + 13	Darstellung farbige Isophonenkarte tags u. nachts - Verkehr
14 + 15	Auszug aus Berechnungsdokumentation 2 - Gewerbe
16	Darstellung farbige Isophonenkarte tags - Gewerbe
17	Berechnungsblatt kurzzeitige Geräuschspitzen



1. Vorbemerkungen und Aufgabenstellung

Die Marktgemeinde Neunkirchen a. Br. beabsichtigt auf dem ehem. "Hemmmerlein – Gelände" in Ortsmitte an der Gräfenberger Str. (F0 28) die Ausweisung einer neuen Wohnbaufläche. Die Grund & Raum Projekt GmbH, Heroldsberg, plant hier einen Wohnpark mit 56 Reihenhäusern (RH) u. sieben mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern (MFH).

Die Bauplanung erfolgt durch SSP Architekten, Erlangen. Für das Vorhaben wird vom Büro Grosser – Seeger & Partner, Nürnberg, der hierzu erforderliche Bebauungsplan Nr. 27 "Hemmerlein Areal" ausgearbeitet.

Das Plangebiet ist dem Verkehrslärm der Kreisstraße F0 28 und dem Gewerbelärm der im Südosten angrenzenden Gewerbeflächen ausgesetzt. Weiter sind im Osten die entfernten Sportflächen der Mittelschule (ca. 230 m Abstand) u. des Tennisclubs Neunkirchen a.Br. (ca. 650 m Abstand) anzutreffen.

Als Grundlage zur Entwicklung des Baugebiets ist im Vorfeld ein schalltechnisches Gutachten erforderlich, welches die Geräuscheinwirkung durch die vorliegenden Schallemittenten zu untersuchen und zu bewerten hat. Als Beurteilungsgrundlage ist die DIN 18005 Teil 1 in Verbindung mit dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 /01/ heranzuziehen.

Als weitere Aufgabenstellung sind eventuell notwendige Schallschutzmaßnahmen für das Plangebiet auszuarbeiten, die als Formulierungsvorschläge für die notwendigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen sollen.



2. Technische Unterlagen und Regelwerke

2.1 Pläne und Unterlagen

Für die Bearbeitung standen folgende Unterlagen zur Verfügung.

- Übersichtslagepläne (s. Anlagen 1 + 2)
- Übersichtsplan des Bplan Nr. 27 (siehe Anlage 3)
- Bebauungskonzept SSP Architekten (siehe Anlage 4)
- Auszug aus dem FNP (siehe Anlage 5)
- Photodokumentation zu den Örtlichkeiten (siehe Anlage 6)
- Verkehrs- / Prognosedaten 2015 für die FO 28 nach Baysis (siehe Anlage 7)
- Bebauungsplan Nr. 1b der Marktgemeinde Neunkirchen a. Br
- Baugenehmigungsbescheid vom 10.12.04: Nutzungsänderung Schreinerei in einen Kachelofen / Baukeramikbetrieb, Werkstr. 2 (s. Anlagen 8 + 9)
- Mündliche Abstimmungen mit dem LRA Forchheim zur Bewertung des Gewerbelärms in der Nachbarschaft
- herangezogenes Berechnungsmodell mit H\u00f6hendaten (siehe Anlage 10)

2.2 Regelwerke und Veröffentlichungen

Folgende Normen, Richtlinien und Veröffentlichungen wurden herangezogen:

- /01/ DIN 18005, Teil 1:2002-07, "Schallschutz im Städtebau Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung" in Verbindung mit DIN 18005-1 Beiblatt 1, Ausgabe:1987-05 "Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung"
- 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrlärmschutzverordnung 16. BlmSchV) vom 12. Juni 1990
- /03/ TA Lärm, Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), Ausgabe:1998-08-26.
- /04/ DIN ISO 9613-2 : 1999-10 "Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren
- /05/ RLS-90 "Richtlinien für Lärmschutz an Straßen", Ausgabe 1990, bekannt gemacht im Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland (VkBl.) Nr. 7 vom 14. April 1990 unter lfd. Nr. 79
- /06/ Parkplatzlärmstudie, Untersuchungen von Schallemissionen auf Parkplätzen; Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen. Veröffentlicht vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (6. überarbeitete Auflage von August 2007)
- ,707/ "Technischer Bericht zur Untersuchung der Lkw- und Ladegeräusche auf Betriebsgeländen von Frachtzentren, Auslieferungslagern und Speditionen", Heft 3, Hessisches Landesamt für Umwelt u. Geologie von 2005)
- /08/ Computerprogramm CADNA/A (Version 2018) zur Berechnung und Beurteilung von Lärmimmissionen im Freien, Fa. Datakustik, München



3. Örtliche Verhältnisse und Ausgangslage

Die vorliegenden örtlichen Verhältnisse und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind aus den Lageplänen u. den Übersichtsplänen (s. Anlagen 1 – 4) und der beiliegenden Photodokumentation (siehe Anlage 6) näher ersichtlich.

Auf dem ehem. "Hemmmerlein – Gelände" sollen 56 Reihenhäuser (RH) in zweigeschossiger Bauweise u. sieben Wohngebäude in mehrgeschossiger Bauweise errichtet werden. Die künftige Erschließung ist sowohl über die bestehende Planstraße mit Anschluss an die Gräfenberger Str. als auch über die Raiffeisenstr. im Norden vorgesehen.

Das Plangebiet grenzt im Norden u. Westen an bestehende Wohnbebauung der Marktgemeinde Neunkirchen a. Br. an (Mischgebiet im Westen u. Norden, Allgemeines Wohngebiet im Osten, s. Auszug aus FNP, Anlage 5). Im Osten wird die Fläche durch die Gräfenberger Str. (Kreisstraße F028) u. die bereits bestehende Planstraße eingegrenzt. Im südlichen Anschluss grenzen diverse gewerbliche Nutzungen (z.B. Fa. NAF, Fa. Tutogen) an.

Weiter liegen im Südosten noch Sportflächen der Mittelschule (ca. 230 m Abstand) u. des Tennisclubs Neunkirchen a.Br. (ca. 650 m Abstand) vor. Aufgrund der vorliegenden Entfernungen kann ohne eine nähere schalltechnische Betrachtung eine schalltechnische Auswirkung durch Sportlärmimmissionen auf das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Es ist vorgesehen, das Plangebiet als "Allgemeines Wohngebiet (WA)" festzusetzen.



4. Verfahren zur Berechnung der Schallimmissionen

Die Berechnung der zu erwartenden Schallimmissionen und Beurteilungspegel erfolgt nachfolgend unter Zuhilfenahme eines digitalen Rechenmodells (siehe 3D-Darstellung, Anlage 10) und dem Schallimmissionsprognoseprogramm CADNA/A /08/ unter Berücksichtigung der für den Verkehrs- und Gewerbelärm heranzuziehenden Rechenvorschriften.

Hierzu wird über das gewählte Untersuchungs- und Plangebiet ein rechtwinkeliges Koordinatensystem gelegt und ein dreidimensionales EDV-Modell mit allen Gebäudekomplexen und den jeweils relevanten Schallquellen erstellt. Die Geländehöhen für das Plangebiet und die Nachbarschaft sowie die einzelnen Gebäudegeometrien wurden den vorliegenden Planunterlagen entnommen und durch die vor Ort angetroffenen Verhältnisse ergänzt.

Bei den Ausbreitungsrechnungen werden die Pegelminderungen durch

- Abstandsvergrößerung und Luftabsorption,
- Boden- und Meteorologiedämpfung und
- Abschirmung (Berücksichtigung auch der Beugung seitlich um Hindernisse herum)

erfasst.

Die Pegelzunahme durch Reflexionen an den eingegebenen Gebäuden sowie den Nachbargebäuden wird entsprechend den einzelnen Rechenvorschriften berücksichtigt. Die Berechnungen gehen hierbei von A-bewerteten Schallleistungs-(Emissions-) pegeln für den Straßenverkehr und den Gewerbelärm aus und werden vereinfacht als Summenpegel für den 500 Hz-Oktav-Frequenzbereich durchgeführt, mit dem die vorliegenden schalltechnische Situation ausreichend genau beschrieben werden.

Die herangezogenen Immissionsorte und Höhenlagen sowie die weiteren nachfolgend näher beschriebenen Berechnungsparameter sind aus den Eingabetabellen der beiliegenden Berechnungsdokumentationen näher ersichtlich. Der besseren Übersicht wegen wurden nur Auszüge der relevanten Dokumentation beigefügt. Auf Wunsch können die übrigen Seiten nachgereicht werden.



5. Straßenverkehrslärm

Grundlage zur Ermittlung und Beurteilung der einwirkenden Schallimmissionen im Rahmen der städtebaulichen Planung ist die mit der Bekanntmachung Nr. II B 8-4641.1-001/87 des Bay. StMin. des Innern eingeführte DIN 18005 Teil 1 mit dem Beiblatt 1. Obwohl die Bekanntmachung auf die Fassung von 1987 verweist, wird im Weiteren auf die aktuelle Fassung der Norm aus dem Jahr 2002 /01/ Bezug genommen.

5.1 Schallimmissionsrechtliche Anforderungen

Für einwirkende Verkehrsgeräusche auf Wohnbebauungen in einem Allgemeinen Wohngebiet nennt das Beiblatt 1 die nachfolgenden Orientierungswerte (ORW), die als Maßstab für die Beurteilung der festgestellten Geräuschimmissionen heranzuziehen sind und die im Sinne der Lärmvorsorge eingehalten werden sollten.

- Allgemeines Wohngebiet (WA):

am Tag: (06:00 bis 22:00 Uhr) $ORW \le 55 \text{ dB(A)}$

in der Nacht: (22:00 bis 06:00 Uhr) ORW $\leq 45 \text{ dB(A)}$

Anmerkung:

Die Orientierungswerte haben keine bindende Wirkung, sondern sind ein Maßstab des angestrebten Schallschutzes. Im Rahmen der städtebaulichen Planung sind sie als zu berücksichtigender Belang in die Abwägung einzustellen Die Abwägung kann in bestimmten Fällen bei Überwiegen anderer Belange zu einer entsprechenden Zurückstellung des Schallschutzes führen. Im Beiblatt 1 wird ausgeführt, dass in vorbelasteten Bereichen, insbesondere bei bestehenden Verkehrswegen die Orientierungswerte oft nicht eingehalten werden können. Als Ausgleich sollten jedoch möglichst andere geeignete Maßnahmen (aktiver oder passiver Art) getroffen und planungsrechtlich abgesichert werden. Dort wo aktive Schutzmaßnahmen entweder technisch nicht möglich oder städtebaulich unerträglich sind, sind als Ersatz zumindest passive (bauliche) Schallschutzmaßnahmen anzustreben.

Als Maßstab für die Zulässigkeit / Zumutbarkeit von Belastungen (Abwägungsschwelle) durch öffentlichen Verkehrslärm, insbesondere aufgrund des bestehenden öffentlichen Straßenverkehrs, wird zudem die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (Verkehrslärmschutzverordnung) mit folgenden Grenzwerten herangezogen.

- Allgemeines Wohngebiet (WA):

am Tag (06:00 bis 22:00 Uhr) $IGW \leq 59 \text{ dB(A)}$ in der Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr) $IGW \leq 49 \text{ dB(A)}$



5.2 Berechnungsgrundlagen

Für die östlich direkt an das Plangebiet angrenzende Kreisstraße F0 28 (Gräfenberger Str.) liegt nach Baysis eine Verkehrszählung aus dem Jahr 2015 (s. Anlage 7) vor. Die Zählstelle liegt jedoch außerhalb des Gemeindegebietes in Richtung Großenbuch. Die vorliegenden innerörtlichen Verhältnisse lassen jedoch einen etwas höheren Verkehrsstrom vermuten. Nach Abstimmung mit dem Fachgebiet Immissionsschutz beim LRA Forchheim wird daher anstatt einem DTV₂₀₁₅ von 2.870 Kfz/24h ein DTV₂₀₁₅ von ca. 4.000 Kfz/24h (ca. +39 % Zuschlag) herangezogen. Zudem wird die Verkehrsbelastung auf den Prognosehorizont 2030 abgestellt. Aus fachlicher Sicht kann hierfür von einer jährlichen Verkehrszunahme von ca. 1 %, d.h. für die Jahre 2015 bis 2030 von einer ca. 15 % Zunahme im Folgenden ausgegangen werden. Die weiter im Umgriff vorliegenden Ortsstraßen (Raiffeisenstr. u. der Stockäckerweg) stellen reine Wohnbzw. Wohnsammelstraßen dar, die kein nennenswertes Verkehrsaufkommen aufweisen, u. schalltechnisch daher nicht näher betrachtet werden müssen.

Die Berechnung der Geräuschemissionen der ausgewählten Straßenabschnitte der Kr F0 28 erfolgt nach den RLS – 90 /05/. Folgende Rechenparameter **sind hier herangezogen:**

Verkehrsprognose 2030:

tags: $m_D = 182 \times 1,39 \times 1,15 = 290,9 \text{ Kfz/h}$ abends: $m_E = 135 \times 1,39 \times 1,15 = 215,8 \text{ Kfz/h}$ nachts: $m_N = 19 \times 1,39 \times 1,15 = 30,4 \text{ Kfz/h}$

Lkw-Anteil 2030

tags: $p_D = 2.8 \times 1.39 \times 1.15 = 4.5 \%$ abends: $p_E = 0.9 \times 1.39 \times 1.15 = 1.4 \%$ nachts: $p_N = 1.4 \times 1.39 \times 1.15 = 2.2 \%$

Fahrgeschwindigkeit

innerorts: 50 km/h

Fahrbahnbelag

 $D_{Stro} = 0 dB$

Straßenlängsneigung

Die Ermittlung des Zuschlages für die ausgewählten Straßenabschnitte erfolgt programmintern automatisch anhand des vorgegebenen und im Rechenmodell berücksichtigten Höhenprofils.

Die herangezogenen Berechnungsparameter der ausgewählten Straßenabschnitte sind aus der Eingabetabelle in Anlage 11 der beiliegenden Berechnungsdokumentation 1 näher ersichtlich.



5.3 Berechnungsergebnisse und Auswirkung Verkehrslärm

Die im zukünftigen Wohngebiet an den exemplarisch herangezogen Gebäuden bzw. Orten im EG und im OG ermittelten Beurteilungspegel bzw. Immissionseinwirkungen durch den zu erwartenden Verkehrslärm sind den beiliegenden Auszügen der Berechnungsdokumentation 1 (siehe Anlage 11) und den weiter vorliegenden farbigen Hauskennwerten / Fassadenpegel und I-sophonendarstellungen tags u. nachts für das 1. OG (siehe Anlagen 12 + 13) zu entnehmen. Isophonen sind idealisierte Linien gleichen Schalldruckes, die jedoch örtliche Gegebenheiten wie Abschattung, Beugung und Reflexionen des Schalls an einzelnen Gebäuden nur angenähert berücksichtigen. Die Isophonenkarten geben lediglich einen Überblick über die örtliche Schallsituation im Plangebiet wieder.

Diskussion der Ergebnisse:

Die prognostizierten Rechenergebnisse (Beurteilungspegel) zeigen auf, dass durch den zukünftig einwirkenden Straßenverkehrslärm nur an der nahen, straßenzugewandten Gebäudefassade (Nordostseite) des MFH (W2) mit einer Überschreitung der nach dem Beiblatt 1 der DIN 18005 /02/ für ein Allgemeines Wohngebiet heranzuziehenden ORW_{tags} von 55 dB(A) und ORW_{nachts} von 45 dB(A) zu rechnen ist. Die Zumutbarkeitsgrenze der Verkehrsbelastung nach der 16. BlmSchV /02/ mit den heranzuziehenden Grenzwerten von tags 59 u. nachts 49 dB(A) werden dagegen insbesondere nachts noch eingehalten. Zum Schutz vor störendem Verkehrslärm ist zukünftig an den betroffenen Gebäudeseiten möglichst eine lärmabgewandte Orientierung von schutzbedürftigen Räumen anzustreben u. ggf. sind auch bei einer Überschreitung der ORW im Zuge der baulichen Umsetzung auch ergänzende passiven Maßnahmen an diesen Außenfassaden vorzusehen (s. Hinweise, Abs. 7).

Am MFH (W1), an den dahinter liegenden MFH (W3 bis 5) u. im Kern bzw. am westlichen Rand des Plangebiets ist zum einen aufgrund der entfernungsbedingten Pegelabnahme des Verkehrslärms u. zum anderen infolge der schallabschirmenden Wirkung der auf dem Ausbreitungsweg geplanten Gebäudezeilen bzw. –anordnungen eine Unterschreitung der heranzuziehenden ORW_{tags} von 55 dB(A) und ORW_{nachts} von 45 dB(A)) zu erwarten. Besondere Schutzmaßnahmen sind hier nicht erforderlich.



6. Gewerbelärm

6.1 Schallimmissionsrechtliche Anforderungen

Für einwirkenden Gewerbelärm auf Wohnbebauungen in einem Allgemeinen Wohngebiet nennt das Beiblatt 1 die nachfolgenden Orientierungswerte (ORW), die ebenfalls im Sinne der Lärmvorsorge eingehalten werden sollten.

- Allgemeines Wohngebiet (WA):

am Tag: (06:00 bis 22:00 Uhr) $ORW \leq 55 \text{ dB(A)}$ in der Nacht: (22:00 bis 06:00 Uhr) $ORW \leq 40 \text{ dB(A)}$

Die ORW entsprechen auch den IRW nach der TA Lärm /03/, die bei schalltechnischen Nachweisen im Rahmen von Baugenehmigungen heranzuziehen sind.

6.2 Berechnungsgrundlagen

6.2.1 Ausgangsbedingungen

An das Plangebiet grenzen im Süden entlang der Industrie- u. Werkstraße verschiedene gewerbliche Nutzungen (z.B. Fa. NAF, Fa. Tutogen) an, deren planungsrechtliche Genehmigungen sich auf den rechtsgültigen Bebauungsplan Nr. 1b der Marktgemeinde Neunkirchen a. Br. aus dem Jahre 1995 beziehen. Schalltechnische Vorgaben im Hinblick auf Festsetzungen zum Lärmschutz (z.B. Emissionskontingentierungen) u. daraus abzuleitende Orientierungswertanteile für die einzelnen Flächenquartiere sind nicht vorhanden. Direkt an der Planstraße liegt im Gebäude eines ehemaligen Lebensmittelmarktes ein sog. Boulder - / Kletterhalle mit angrenzendem Pkw – Parkplatz vor. Die sich südlich daran anschließende Fläche wird von der Fa. Seubert Lkw – Transporte genutzt. Auf dieser Betriebsfläche sind am westlichen Rand auch noch weitere Betriebsgebäude vorhanden, für die eine Baugenehmigung aus dem Jahr 2004 (s. Anlagen 8 + 9) zur Nutzungsänderung der ehem. Schreinerei in einen Kachelofen u. Baukeramikbetrieb vorliegt. Diese Nutzung ist jedoch seit Jahren nicht mehr vorhanden. Für die Kletterhalle u. die Kachelofen- / Baukeramikwerkstatt liegt jeweils nur eine gewerbliche Nutzung für die Tagzeit vor.

Nach Abstimmung wird für dem Fachgebiet Immissionsschutz beim LRA Forchheim wird für die schalltechnische Bewertung des künftig einwirkenden Gewerbelärms von folgender Vorgehensweise ausgegangen:



- Der im Süden vorliegende gewerbliche Bestand (z.B. Fa. NAF, Fa. Tutogen) wird als sog. Vorbelastung mit einem Abschlag von -6 dB(A) auf die o.g. ORW berücksichtigt: Somit ist tags im Plangebiet von einem ORW_{red.} von 55 6 = 49 dB(A) u. nachts von 40 6 = 34 dB(A) auszugehen.
- Für die Kletterhalle u. die Kachelofen- / Baukeramikwerkstatt wird eine Immissionsprognose auf der Basis der TA Lärm /03/ erstellt. Hierbei wird für die Kletterhalle der vorliegende Tagbetrieb herangezogen. Für die Kachelofen- / Baukeramikwerkstatt wird aus fachlicher Sicht, anhand von Erfahrungswerten, ein fiktiver Tagbetrieb angenommen. Zur Bewertung dieser beiden Zusatzbelastungen werden die voran reduzierten ORW bzw. IRW nach der TA Lärm herangezogen.
- Der bestehende Gewerbebetrieb der Fa. Seubert Lkw Transporte wird nicht näher schallimmissionstechnisch bewertet, da für die Nutzung als Speditionsbetrieb keine Baugenehmigung vorliegt.

6.2.2 Emissionsansätze

6.2.2.1 Kletterhalle

Eine Inaugenscheinnahme der Örtlichkeiten ergab, dass für den Betrieb der Kletterhalle (Boulderia) u. die neben dem Eingang vorhandene Büronutzung (Computerservice) keine haustechnischen Anlagen (Lüftung, Kälte etc.) bzw. Komponenten mit immissionswirksamen Schallanteilen in der Außenhülle des Bestandsgebäudes vorhanden sind. Der Nachweis für die Kletterhalle mit Büronutzung beschränkt sich daher auf den vorhandenen Kunden- / Besucherparkplatz mit insgesamt 50 Stellplätzen. Die Kletterhalle ist täglich zwischen 9 und 22 Uhr geöffnet. In der Regel verbringen hier die Besucher / Kletterer zwischen 1,5 bis 2,5 Std. Die Frequentierung des Parkplatzes im Tagesgang ist je nach Wochentag sehr unterschiedlich. Auf der sicheren Seiteliegend kann jedoch angenommen werden, dass tagsüber im Zeitraum von 9 bis 22 Uhr je Stellplatz u. Stunde im Mittel eine Fahr- / Parkbewegung eines Pkws vorliegt. Eventuell können nach 22 Uhr auch noch ein bis zwei Pkw - Abfahrten der Mitarbeiter vorliegen, die jedoch immissionstechnisch vernachlässigt werden können. Die Andienung des Parkplatzes erfolgt über die künftig öffentlich gewidmete Planstraße.

Die Berechnung der Emissionen der Parkplatzfläche erfolgt nach der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz /06/ und den hier beschriebenen Verfahren, die neben den Emissionen der Parkvorgänge auch die der anteiligen Fahrgassen beinhalten und eine statistische Gleichverteilung der Pkw auf der Parkfläche voraussetzt. Weiter werden noch folgende Parameter berücksichtigt.



Quellenhöhe: 0,5 m über OK Gelände

Zuschlag für Parkplatzart: $K_{PA} = +0 dB(A)$

Zuschlag Taktmaximal-

pegelverfahren: $K_i = +4 dB(A)$

Zuschlag Fahrbahnoberfläche

(Asphaltbelag): $K_{Stro} = \pm 0 dB(A)$

Quellenart u. -höhe: Flächenquelle in ca. 0,5 m Höhe ü. Betriebshof

Die herangezogenen Berechnungsparameter und daraus berücksichtigten Emissionsgrößen (Schallleistungspegel) sind auch aus den Eingabetabellen der beiliegenden Dokumentation 2 näher ersichtlich.

6.2.2.2 Kachelofen- / Baukeramikwerkstatt

Für den *fiktiven Betrieb* der Kachelofen- / Baukeramikwerkstatt wird aus fachlicher Sicht von folgenden Betriebsschallquellen bzw. Gewerbelärmaufkommen ausgegangen:

- Zu- / Abfahrt von einem Lkw 7,5 t auf Betriebshof mit Ladetätigkeiten
- Zu- / Abfahrt eines großen Lkw / Sattelaufliegers für ein großes Werkstück etc.: Entladung jeweils per Autokran o. Hubstapler
- Zu- / Abfahrt von bis zu 4x Klein Lkw / Transportern auf das Gelände mit Ladetätigkeiten jedoch meist nur manuell
- Zu- / Abfahrt von bis zu 6x Mitarbeiter Pkw bzw. deren Rangieren u. Parkieren auf dem Betriebshof
- Berücksichtigung der Fahrstrecken (Lkw, Klein Lkw u. Pkws) auf dem Betriebshof bis Ein- u.
 Ausfahrt Firmengelände Seubert mit den o.g. Frequentierungen
- Schallaustrag über geschlossene u. teilweise offene Werkstatttore (2x) in Richtung Norden)
- Schallabstrahlung über einen Abluftkamin (über Dach an der Südwestecke der Werkstatt) u.
 eine weiteren Abluftöffnung an der Nordfassade mit Annahme eines Schallleistungspegels
 L_{wA} von jeweils 80 dB(A) für beide Öffnungen
- Arbeitszeit: ab ca. 7 Uhr bis maximal 18 Uhr kein Nachtbetrieb!

Die angetroffenen baulichen Ausbildungen der Gebäude (Schalldämmungen u. Flächengrößen) sind aus fachlicher Sicht auf der Basis der am Rande des Betriebsgeländes erfolgten Ortseinsicht entsprechend abgeschätzt worden. Dabei wurden die massiven Außenbauteile, die geschlossenen Fenster u. das Dach als ausreichend schalldämmend bzw. als nicht immissionsrelevant eingestuft.



- Rechenansätze u. -parameter:

Die durch den Lieferverkehr u. den berücksichtigten Teil – Schallquellen hervorgerufenen Schallemissionen werden im Folgenden nach dem vorliegenden Technischen Bericht für Frachtzentren wie folgt vereinfacht rechentechnisch abgeschätzt. Die entsprechenden Parameter sind auch aus der beiliegenden Dokumentation 2 (siehe Eingabetabelle, Anlage 15) näher ersichtlich.

- Lkw – Zu- und Abfahrt:

Schallleistungspegel für Lkw u. Klein-Lkw (Zu- und Abfahrt) pro Stunde und 1 m Wegelement auf dem Betriebsgelände u. Waldstraße (Wegstrecke, s. Anlage 9)

Emissionsansatz Lkw: $L_{WA', 1h} = 63 \text{ dB(A)/m bei Zu- und Abfahrt}$ Emissionsansatz Klein - Lkw: $L_{WA', 1h} = 60 \text{ dB(A)/m bei Zu- und Abfahrt}$

Anzahl Lkw: Maximal zweimal tagsüber!
Anzahl Klein - Lkw: Maximal viermal tagsüber!

Quellenart und -höhe: Linienquelle in ca. 1 m Höhe über Gelände

- Einzelgeräusche Lkw:

Geräusche	Anzahl	L _{WA} in dB(A)	Dauer in s	L _{WA,1h} in dB(A)
Rangieren	1	94 + 5	30	78,2
Rückfahrwarner	2	103	30	82,2
Türenschlagen	2	99,6	2x 5	74,0
Anlassen	1	100	5	71,4
Entlüft. Bremse	4	108	4x 5	85,5
Summe (energe	etisch) je Lk	w: L _{WA,1h, I}	res.	88,0

Anzahl Lkw: Maximal zweimal tagsüber!

Quellenart und -höhe: Linienquelle in ca. 1 m Höhe

- Einzelgeräusche Klein – Lkw / Kleintransporter:

Geräusche	Anzahl	L _{WA} in dB(A)	Dauer in s	L _{WA,1h} in dB(A)
Türenschlagen	2	99,6	2x 5	74,0
Anlassen	1	100	5	71,4
Summe (energe	etisch) jeTra	ansp.: L _{WA}	,1h, res.	75,9

Anzahl Kleintransporter tagsüber: Maximal viermal tagsüber Quellenart und -höhe: Linienquelle in ca. 1 m Höhe



- Ladetätigkeiten per Lkw – Kran o. Hubstapler:

Emissionsansatz jeweils: $L_{WA} = 100 \text{ dB(A)}$ Einwirkzeit Lkw – Kran / Hubstapler: ca. 30 Min. Einwirkzeit Hubstapler / Betriebshof: ca. 120 Min.

Quellenart und -höhe: Flächenquelle in ca. 1 m Höhe

- Ladetätigkeiten Transporter:

Emissionsansatz Warenboxen: $L_{WA} = 90 \text{ dB}(A)$

Einwirkzeit: ca. 4x 20 Min. = 80 Min.

Quellenart und -höhe: Flächenquelle in ca. 1 m Höhe

- Werkstatttore:

Näher herangezogen wurde die mögliche Schallabstrahlung über die geschlossenen u. teilweise zu Lüftungszwecken geöffneten Tore. Hierbei ist berücksichtigt:

Einwirkzeit (lauter Werkstattbetrieb):

tagsüber (maximal von 7 bis 18 Uhr): bis zu 8 Stunden (Max. Betrieb!)

Mittlerer Innenpegel über den Tag: $L_{AFTeq} \le 80 \text{ dB(A)}$

Werkstatttore geschlossen:

zu erwartendes bew. Schalldämm-Maß: $R_{w,R} = 20 \text{ dB}$

in ca. 50 % der Betriebszei

Werkstatttore offen:

zu erwartendes bew. Schalldämm-Maß: R_{w. R} ca. 0 dB

in ca. ca. 50 % der Betriebszei

Quellenart: vertikale Flächenquellen

- Abluftöffnungen (2x):

Emissionsansatz je Öffnung: $L_{WA} = 80 \text{ dB(A)}$ Einwirkzeit: ca. 8 Std.

Quellenart: Punktschallquellen über Dach u. in Nord-

fassade

- Mitarbeiter – Parkplatz:

Für die Mitarbeiter u. Kunden wird an der Ostseite der Werkstatt ein Pkw – Parkplatz mit ca. sechs Stellplätzen berücksichtigt. In der Regel liegt hier am Tage nur ein geringer Fahrzeugverkehr (Fahrzeug-Wechsel mit An- u. Abfahrten) vor, der jeweils mit vier Bewegungen je Stellpatz im Zeitraum von 7 bis 18 Uhr angenommen wird. Das Schallemissionsaufkommen wird nach dem Berechnungsverfahren der Parkplatzlärmstudie 2007 /06/ mit den nachstehenden Ansätzen ermittelt:



Fahrzeugbewegungen: 4 Bew. / 11 Std. = 0,36 Bew. / Std.

Zuschlag für Parkplatzart: $K_{PA} = 0 dB(A)$

Zuschlag Taktmaximal-

pegelverfahren: $K_i = +4 dB(A)$

Zuschlag Fahrbahnoberfläche

(Asphaltbelag): $K_{Stro} = \pm 0 dB(A)$

Quellenart u. -höhe: Flächenquelle in ca. 0,5 m ü. Gelände

Die Fahrstrecken zwischen den einzelnen Parkplatzflächen werden nach den RLS 90 /05/ mit den o.g. Fahrbewegungen ermittelt. Die herangezogenen Berechnungsparameter und daraus berücksichtigten Emissionsgröße (Schallleistungspegel der Flächen- u. Linienquellen) sind auch aus den Eingabetabellen der beiliegenden Dokumentation 2 (Anlage 15) näher ersichtlich.

6.3 Berechnungsergebnisse und Auswirkung Gewerbelärm

6.3.1 Beurteilungspegel

Die durch die zu erwartende Gewerbelärmeinwirkung (Beurteilungspegel infolge Summenwirkung aller o.g. Schallquellen) ist nachfolgend anhand von exemplarisch ausgewählten Orten im EG und OG aus den beiliegenden Auszügen der Berechnungsdokumentation 2 (siehe Anlage 14 u. 15) und den weiter vorliegenden farbigen Hauskennwerten / Fassadenpegel und Isophonendarstellungen für das OG (siehe Anlage 16) zu entnehmen. Die auf der Basis der TA Lärm /03/ erstellte Immissionsprognose ergab folgende maximale Beurteilungspegel:

Immissionsort (IO)	Beurteilungspegel L _{r, tags} in dB(A)	IRW _{red} in dB(A)	Bewertung
IO 1 OG	45,2	49	erfüllt
IO 2 OG	37,6	49	erfüllt
IO 3 OG	47,3	49	erfüllt
IO 4 OG	46,4	49	erfüllt

Abschließende Diskussion der Ergebnisse:

Die prognostizierten Rechenergebnisse (Beurteilungspegel) zeigen folgenden Sachverhalt auf:

Auch bei einer möglichen Einwirkung aller voran erläuterten Schallquellen an einem Arbeitstag wird an allen maßgebenden IO (direkt angrenzende, geplante Wohngebäude) der heranzuziehende (reduzierte) Immissionsrichtwert von 49 dB(A) nicht überschritten. Ein Nachtbetrieb liegt bei beiden gewerblichen Nutzungen nicht vor.



Maßgebend für die Immissionsauswirkung ist im Norden (IO 1) die Tagnutzung des Besucherparkplatzes der Kletterhalle. Im Südwesten (IO 3 + 4) ist die Situation durch den *fiktiven* Gewerbebetrieb geprägt u. insbesondere hier durch die tagsüber auf der Betriebs- / Hoffläche vorliegenden geräuschintensiven Tätigkeiten. Von Seiten des Gutachters sind hier aufgrund von Erfahrungswerten auf der sicheren Seite liegende Rechenansätze ausgewählt worden. In der Baugenehmigung von 2004 wird für den Gewerbebetrieb (s. Anlagen 8 + 9) unter Pkt. 10 (e) darauf hingewiesen, dass diese Arbeiten im Freien nicht zulässig sind bzw. nur im Gebäude bei geschlossenen Außenbauteilen möglich sind. Bei einer Wiederaufnahme des Gewerbebetriebes sind die unter Pkt. 10 aufgeführten Festsetzungen zum Lärmschutz zu beachten. Derzeit liegt durch die vorhandenen Betriebsgebäude u. die bestehende Grenzmauer (ca. 3,5 m Höhe ü. Betriebshof) eine schallabschirmende Grenzbebauung gegenüber den im Südwesten geplanten Wohngebäuden (insbesondere im EG im Bereich Terrassen u. Freibereiche) vor. Bei einer künftigen baulichen Veränderung dieser Situation im Rahmen einer gewerblichen Nutzungsänderung muss ggf. durch die neue gewerbliche Nutzung der Betriebsfläche eine schallschutztechnische Anpassung (Festsetzung im Zuge der Baugenehmigung) erfolgen.

Nach Abstimmung mit dem Fachgebiet Immissionsschutz beim LRA Forchheim wird der bestehende Gewerbebetrieb der Fa. Seubert Lkw – Transporte nicht näher schallimmissionstechnisch bewertet.

- Überprüfung kurzzeitiger Geräuschspitzen nach TA Lärm:

Der Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschspitzen an den angrenzenden Wohngebäuden liegt tags bei 55 + 30 = 85 dB(A). Ein Nachtbetrieb liegt zukünftig nicht vor. Die Überprüfung des Kriteriums für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen an den nahen IO 1 + 3, die aus der Nutzung der angrenzenden Betriebsgelände resultieren, ist im Berechnungsblatt, Anlage 17, zusammengestellt. Die Ansätze der mittleren Spitzenpegel wurden dem Technischen Bericht zu Frachtzentren entnommen.

Fazit:

Bei Berücksichtigung dieser Einzelereignisse auf den vorliegenden Emissionsschwerpunkten kann ausreichend die Einhaltung des Kriteriums am Tage in der Nachbarschaft gewährleistet werden.



7. Empfohlene textliche Festsetzungen und Hinweise

Für die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Bebauungsplan Nr. 27 "Hemmerlein Areal", Marktgemeinde Neunkirchen a. Br., werden folgende Formulierungen von textlichen Festsetzungen zum Schallimmissionsschutz vorgeschlagen, die entsprechend in das Planblatt und in den Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan übertragen werden können:

- Für das Bebauungsplangebiet wurde von Messinger + Schwarz, Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH, Rückersdorfer Straße 57, 90552 Röthenbach a. d. Pegnitz, Tel. 0911/5485306 -0, eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Der erarbeitete gutachtliche Bericht Nr. 2321A in der Fassung vom 10.08.2018 liegt der Begründung des Bebauungsplanes bei.
- 2. Schallschutz gegenüber Verkehrslärm

Im Planblatt zum Bebauungsplan sind die Gebäudefassaden mit einem Planzeichen (z.B. Dreieckslinie) zu kennzeichnen, an denen Außenlärmpegel durch den Verkehrslärm von über 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) erwartet werden.

In der Entwurfsplanung sind die schutzbedürftigen Räume (Schlafräume, Wohnräume, auch Wohnküchen, Arbeitszimmer/Büros) z.B. auf der lärmabgewandten Seite zu errichten (Lärmschutzgrundrisse). Schutzbedürftige Räume können aber auch zur Lärmseite ausgerichtet sein, wenn durch konkrete bauliche Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. mechanische Lüfter in Kombination mit Schallschutzfenstern, hinterlüftete Glasfassaden, vorgelagerte Wintergärten, verglaste Loggien o. vergleichbare Schallschutzmaßnahmen im Innenraum ein äquivalenter Dauerschallpegel von 30 dB(A) nicht überschritten wird.

Die Qualität und der erforderliche Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen sind im Baugenehmigungsverfahren nach der DIN 4109-1:2018-01 "Schallschutz im Hochbau" zu ermitteln. In Abs. 7.1 werden hier Anforderungen an die Außenbauteile unter Berücksichtigung unterschiedlicher Raumarten oder Nutzungen gestellt. Die Berechnung der Luftschalldämmung von Außenbauteilen erfolgt nach DIN 4109-2:2018-01 Abs. 4.4. Nach Abs. 4.4.5 wird der für die Dimensionierung der passiven Schallschutzmaßnahmen maßgebliche Außenlärmpegel aus dem Beurteilungspegel am Tag oder in der Nacht (zzgl. Zuschlag von +10 dB(A)) u. unter Berücksichtigung der Freifeldkorrektur von 3 dB(A) errechnet.

Anhand des zu erwartenden Außenlärmpegels kann im Rahmen einer ersten Abschätzung für die betroffenen Gebäudefassaden von einem erforderlichen bewerteten Bau – Schalldämm – Maß R´_{w,ges} von maximal 35 dB ausgegangen werden. Für die Fenster kann hieraus die notwendige Ausführung der Schallschutzklasse 3 abgeleitet werden.

Die geplanten Gebäude können bei Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Bebauungsplans im sog. Genehmigungsfreistellungsverfahren errichtet werden. Somit wird u.U. <u>kein</u> Baugenehmigungsverfahren durchgeführt, in welchem die schalltechnischen Nachweise zu erbringen wären. Diese Nachweise müssen daher gesondert erbracht und bei Bedarf der Immissionsschutzbehörde bzw. der Gemeinde vorgelegt werden.



8. Zusammenfassung und Schluss

Im vorliegenden gutachtlichen Bericht wurde für die von der Marktgemeinde Neunkirchen a. Br auf dem ehem. "Hemmmerlein – Gelände" in Ortsmitte an der Gräfenberger Str. (FO 28) geplante Ausweisung einer neuen Wohnbaufläche der auf das Plangebiet einwirkende Straßenverkehrslärm der angrenzenden Kreisstraße FO 28 und die lärmtechnische Auswirkung der sich südlich anschließenden Gewerbegebietsflächen im Rahmen des hierzu erforderliche Bebauungsplanverfahrens überprüft und die Ergebnisse im Hinblick auf die jeweils heranzuziehenden schallimmissionsrechtlichen Anforderungen beurteilt. Damit zukünftig im Plangebiet an den geplanten Wohngebäuden ausreichende wohnverträgliche Verhältnisse erwartet werden können, sind hier entsprechende lärmtechnische Festsetzungen erarbeitet worden

Die hierfür getroffenen Voraussetzungen sind in den Abschnitten 3 – 6 dargestellt. Die Berechnungsparameter und -ergebnisse sowie deren Einzelbewertungen sind aus den Abschnitten 5.3 u. 6.3 und den Anlagen 11 bis 16 näher ersichtlich.

Die anzustrebenden Schallschutzmaßnahmen und Vorschläge zur Formulierung der notwendigen textlichen Festsetzungen zum Schallimmissionsschutz sind in Abschnitt 7 zusammengestellt.

Die weiter im Südosten vorliegenden Sportflächen der Mittelschule (ca. 230 m Abstand) u. des Tennisclubs Neunkirchen a.Br. (ca. 650 m Abstand) weisen jeweils gegenüber dem Plangebiet einen ausreichenden Schutzabstand auf. Eine negative schalltechnische Auswirkung durch Sportlärmimmissionen auf das Plangebiet kann damit künftig ausgeschlossen werden.

Röthenbach a. d. Pegnitz, den 10.08.2018

Klaus Schwarz Geschäftsführer

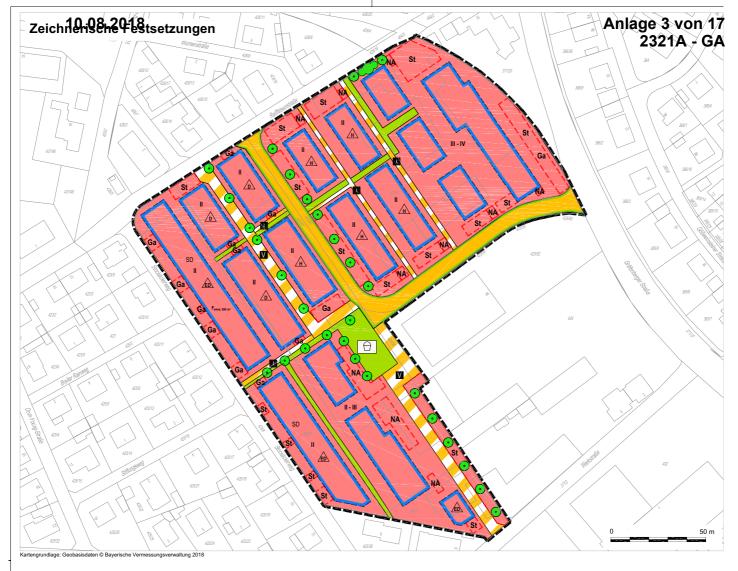
Messinger + Schwarz

Bauphysik-Ingenieur-Gesellschaft mbH

Anlagendokumentation







Planzeichenerklärung / Legende

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (nach § 9 Abs. 7 BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung

WA

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Nutzungsschablone für Art und Maß der baul. Nutzung

III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

SD Satteldach

Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Fußgängerbereich

V

Verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen



Private Grünfläche

0

Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

• • zu pflanzender Baum Anpflanzen von Sträuchern

۲---٦

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Garagen

NA Nebenanlagen
St Stellplätze

Ga Garagen

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Maße in Metern (als Hinweis)

Vorhandene Flurstücksgrenze

Flurstücksnummer

Flurstücke mit Flurstücksnummer

bestehende Gebäude

10.08.2018
UƏYJIYUNƏU YIEDUYON Anlage 4 von 17



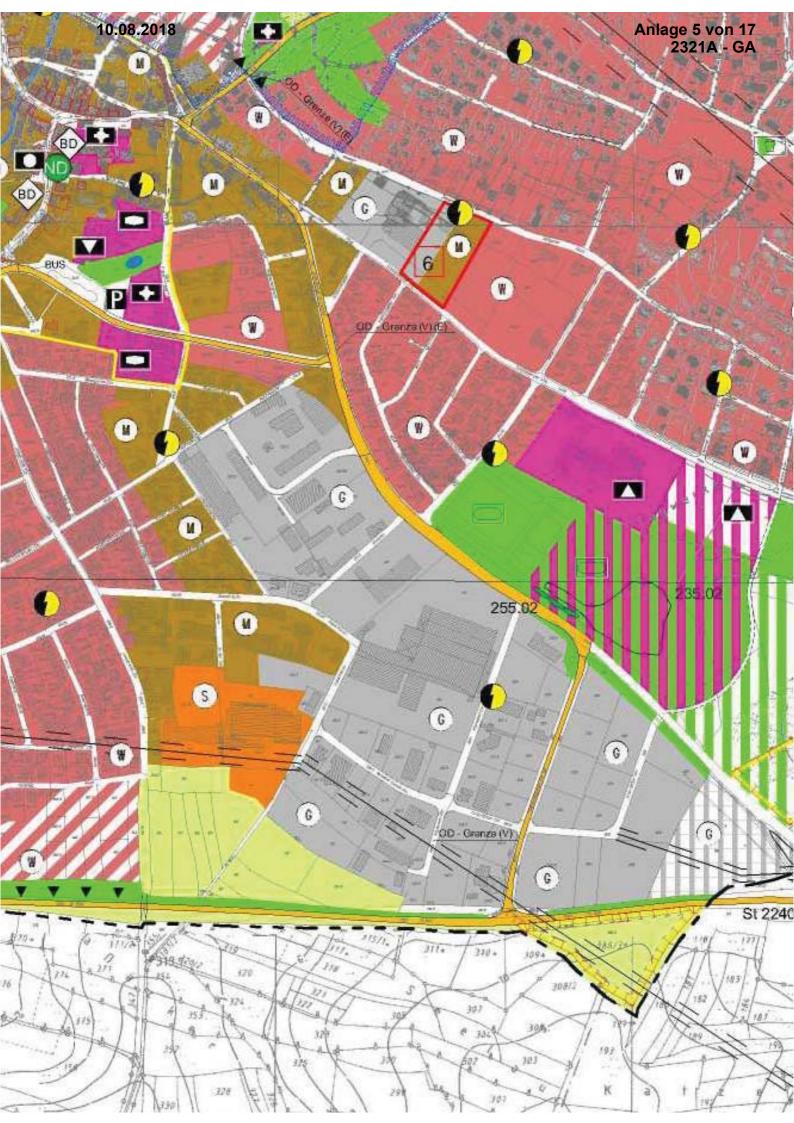




Bild 1: Ansicht Kletterhalle mit Parkplatz Ri West



Bild 2: Einfahrt Fa. Seubert, Kletterhalle u. Gräfenb. Str.



Bild 3: Ansicht Betriebsteil / Gebäude Keramik / Ofenbau



Bild 4: Ansicht Gebäude Keramik / Ofenbau Ri Ost

Bauamt	StBA BA
bschnitt Station	2,968
Absch	100
LME	58,9
LMD	8,09
LM	50,5
LMT	60,4
PE	6,0
M	135
PD	2,8
MD	182
A N	4,1
Ζ Σ	19
PT	2,4
Ψ	170
Bis	3329711 2015 K FO 28 (L 2240) :ST 2240 Neunkirc (L 2236) :ST 2236 Ermreuth
/on	L 2240
Strasse Von	K FO 28 (
Jahr	2015
TKZSTNR Jahr S	63329711

LANDKREIS

Ausfertigung

andratsamt Forchheim, 91299 Forchheim

Per PZU

Klaus Seubert GmbH & Co. Werkstr. 2

91077 Neunkirchen a. Brand

Forchheim Landratsamt

Bauamt

Herr Heid 91320 Ebermannstadt, Oberes Tor 1 219, Ebermannstadt, 2.Stock Heinz.Heid@lra-fo.de 09194/723-411 09194/723-474 Auskunft erteilt: Dienststelle: Telefax: E-Mail: Zimmer: Felefon:

10. Dezember 2004 4/41 - 20020622

Unser Zeichen:

Baugenehmigung

20020622 (bitte stets angeben) Vorgangs-Nr.: Vorhaben:

Schreinereibetrieb in einen Kachelofen und Baukeramikbetrieb Nutzungsänderung;

Werkstr. 2, 91077 Neunkirchen a. Br. Gemarkung Neunkirchen, Flurnr. 424 Bauort:

Seubert GmbH & Co. KG Klaus

Bauherr:

Werkstr. 2, 91077 Neunkirchen a. Brand

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Forchheim erlässt folgenden

Bescheid:

- Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe der beiliegenden, geprüffen und revidierten Bauvorlagen unter den nachstehenden Bedingungen, Auflagen und Hinweisen genehmigt.
- Für diesen Die Antragsteller haben die Kosten des Verfahrens gesamtschuldnerisch zu tragen. Für dies Bescheid werden gemäß beiliegender Kostenberechnung Kosten in Höhe von 86,20 EUR erhoben.

Gründe

genehmigungspflichtig. Zur Entscheidung über den Bauantrag ist das Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt, zuständig (Art. 59 und Art. 61 BayBO, § 206 des Baugesetzbuches – BauGB – in der jeweils gültigen Fassung). Das Vorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im Bauordnung (BayBO), in der derzeit gültigen Fassung bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, so dass die Baugenehmigung unter genannten Nebenbestimmungen erteilt werden kann (Art. 72 BayBO). Das Vorhaben ist gem. Art. 62 der Bayer.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes i. V. mit Tarif-Nr. 2.1.1/1 des Kostenverzeichnisses vom 12.10.2001 (GVBL. S. 766 – VNBayRS 2013-1-2-F), jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Auflagen

- Der Baunerr hat den Ausführungsbeginn des Bauvorhabens bzw. die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen
- Wer historische Funde und Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Forchheim, Dienststelle Ebermannstadt, Frau Spoletschnik, Tel. Sprechzeiten Mo, Do 8:00 – 17:00 Uhr Di, Mi, Fr 8:00 – 12:00 Uhr

Bankwerindungen 3943 Sparkasse Forchheim BLZ 763 510 40 256 87-896 Postbank Nümberg BLZ 760 100 85 213 Volksbank Forchheim BLZ 763 910 00 1819 500 Vereinige Raifielsenbanken BLZ 770 694 61 poststelle@lra-fo.de Internet www.lra-fo.de **Telefax** Di, Mi 14:00 – 15:30 Uhr 09191/86-154 09191/86-0 Kfz-Zulassung zusätzlich und nach Vereinbarung

Seite 2 des Schreibens vom 10.12.2004 09194/723-405) oder dem Landesamt für Denkmalpflege – Außenstelle 96117 Memmelsdorf, Schloss Seehof (Tel. 0951/40950) - anzuzeigen.

- sollten vor Baubėginn mit dem zuständigen Bezirkskaminkehrermeister abgesprochen bzw. nach DIN 4705 berechnet werden. Kaminquerschnitte Die
- Spätestens mit Fertigstellung des Rohbaus muss eine Bescheinigung über die Tauglichkeit und spätestens vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung eine Bescheinigung über die Benutzbarkeit der Abgasleitungen, Kamine und Lüftungsleitungen von Räumen mit Feuerstätten, soweit es sich nicht um Leitungen für Lüftungsanlagen mit Ventilatorbetrieb handelt, vom Bezirkskaminkehrermeister
- 7, 91077 Für Ihr Bauvorhaben ist Herr Bezirkskaminkehrermeister Marschall Frank, Goldwitzer Str. Neunkirchen a. Brand, Tel.: 09134/908688, zuständig. 5
- die nicht mit den von den Anlagen ausgehenden Gefahren vertraut sind, zu unterrichten, einzuweisen und erforderlichenfalls zu beaufsichtigen. Das zuständige Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist Bei Bauarbeiten in der Nähe von spannungsführenden elektrischen Anlagen sind die Beschäftigten, 9
- Für das Bauvorhaben sind fünf Stellplätze/Garagen für Kraftfahrzeuge zu schaffen, und zwar so, wie sie im Plan, der Bestandteil dieser Genehmigung ist, festgelegt sind. Die Stellplätze/Garagen müssen bei Bezugsfertigkeit des Gebäudes funktionsfähig zur Verfügung stehen. Sie sind als solche auf Dauer zu erhalten und zu unterhalten
- Um der Versiegelung des Bodens in der Landschaft entgegenzuwirken, solliten soweit es die örtlichen Bodenverhältnisse zulassen Zufahrten bzw. Stellplätze als befestigte Vegetationsflächen Schotterrasen, Pflasterrasen, Rasengittersteine) oder in durchlässigem Verbundpflaster ausgeführt werden. 8
- Treten Umstände auf, die das Abweichen von den genehmigten Plänen erforderlich machen, ist das Landratsamt zu verständigen. Der Weiterbau ist erst nach Genehmigung durch das Landratsamt 6
- Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. 8. 1998 zu beachten. a) 10.
- Werks-, Kunden- und Lieferverkehr) hervorgerufenen Geräusche darf am maßgeblichen Immissionsort (z. B. Wohnhaus Flurstück 425/7) im Hinblick auf die Summenwirkung mit bereits bestehenden bzw. noch anzusiedeinden Betrieben den um 6 dB(A) reduzierten (TA Lärm Nr. 4.2 c), in der TA Lärm unter Nr. 6.1 b für ein Gewerbegebiet festgesetzten Immissionsrichtwert für den Beurteilungspegel der durch den gesamten Betrieb der Keramikwerkstatt (einschließlich Fag von 59 dB(A) nicht überschreiten. â
- Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den nicht reduzierten Immissionsrichtwert am Tag von 65 dB(A) um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten. Die Beurteilungszeit am Tag beträgt 16 Stunden (6 bis 22 Uhr).
- Der Beurteilungspegel der durch den gesamten Betrieb der Keramikwerkstatt hervorgerufenen Körperschallübertragung in betriebsfremden schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, den Immissionsrichtwert für den Tag von 35 dB(A) nicht überschreiten. Gebäuden Von Geräuschübertragungen innerhalb þei darf Geräusche (C)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. Die Beurteilungszeit am Tag beträgt 16 Stunden (6 bis 22 Uhr).

- Der Betrieb der Keramikwerkstatt wird auf werktags in der Zeit von 6 bis 22 Uhr beschränkt.
- Betriebsgebäude ausgeführt werden. Dabei sind Fenster, Türen und Tore geschlossen zu halten. dürfen nur Arbeiten Geräusche verursachende Derartige Arbeiten im Freien sind nicht zulässig. Lärmintensive oder impulshaltige е

ite 3 des Schreibens vom 10.12.200

- f) Körperschallabstrahlende Aggregate sind nach dem Stand der Technik durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- g) Bei Be- und Entladetätigkeiten im Freien ist darauf zu achten, dass vermeidbare Lärmemissionen unterbleiben, z. B. Laufen lassen des Motors, hartes Aufsetzen und Verschieben des Ladegutes.
- h) In der Spritzkabine dürfen nur mit Wasser angerührte Glasuren z. B. mittels Spritzpistole auf die Tonprodukte aufgetragen werden. Beschichtungsstoffe, die organische Lösemittel enthalten sind unzulässig.
- Die elektrisch beheizten Brennöfen dürfen nur diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden.
- Die Ausblasöffnungen der Spritzkabine und der Wärmeabsauganlage über den Brennöfen sind bei Bedarf mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern zu versehen.
- k) Die beim Betrieb anfallenden Abfälle sind durch Vermeidung und Verwertung auf ein Minimum zu reduzieren; darüber hinaus entstehende Abfälle sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Forchheim (Abfallwirtschaftssatzung) in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.

Hinweise

- Das Vorhaben wurde nur auf die Übereinstimmung mit den Vorschriften des Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 5 BayBO überprüft. Die Einhaltung der nicht überprüften öffentlich rechtlichen Vorschriften fällt in die alleinige Verantwortung des Bauherrn und der anderen am Bau Beteiligten.
- 2. Bei dem vorliegenden Bauantrag handelt es sich um ein Bauvorhaben mittlerer Schwierigkeit. Gemäß Art. 73 BayBO in Verbindung mit Art. 64 und 68 BayBO ist für den Brandschutz der Entwurfsverfasser verantwortlich, der entweder mit mindestens zehnjähriger zusammenhängender Berufserfahrung oder Zusatzqualifikation und in einer bei der jeweiligen Kammer geführten Liste eingetragen ist. Die rechnerischen Nachweise für die Standsicherheit und Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile müssen, bei Baubeginn (spätestens bei der Schnurgerüstanhahme), auf der Bausteile vorliegen. Diese sind von einem privaten Sachverständigen für Standsicherheit zu bescheinigen.
- Obwohl es nicht Prüfungsumfang des Landratsamtes ist, wird darauf hingewiesen, dass bestimmte Brandschutzanforderungen nicht beachtet werden.
- Es wird darauf hingewiesen, dass das Vermessungsamt nach Vollendung die Einmessung der baulichen Anlage kostenpflichtig vornehmen wird.
- Vor einer Änderung der Brennöfen in Bezug auf die Beheizung, die Betriebsart und die Abluftführung ist mit dem Landratsamt Forchheim, Sachgebiet Umweltschutz und Abfallrecht, Kontakt aufzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landratsamt Forchheim, **Dienststelle Ebermannstadt**, einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberfranken, Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16. 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine Kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.



BV Wohnpark bzw. Bplan "Hemmerlein", Markt Neunkirchen a.B., - Verkehrsprognose 2030

Darstellung der Einwirkung von Verkehrslärmimmissionen auf die geplanten Baukörper

Auszug aus Berechnungsdokumentation Straßenverkehslärm tags+nachts nach den RLS-90

Immissionsorte

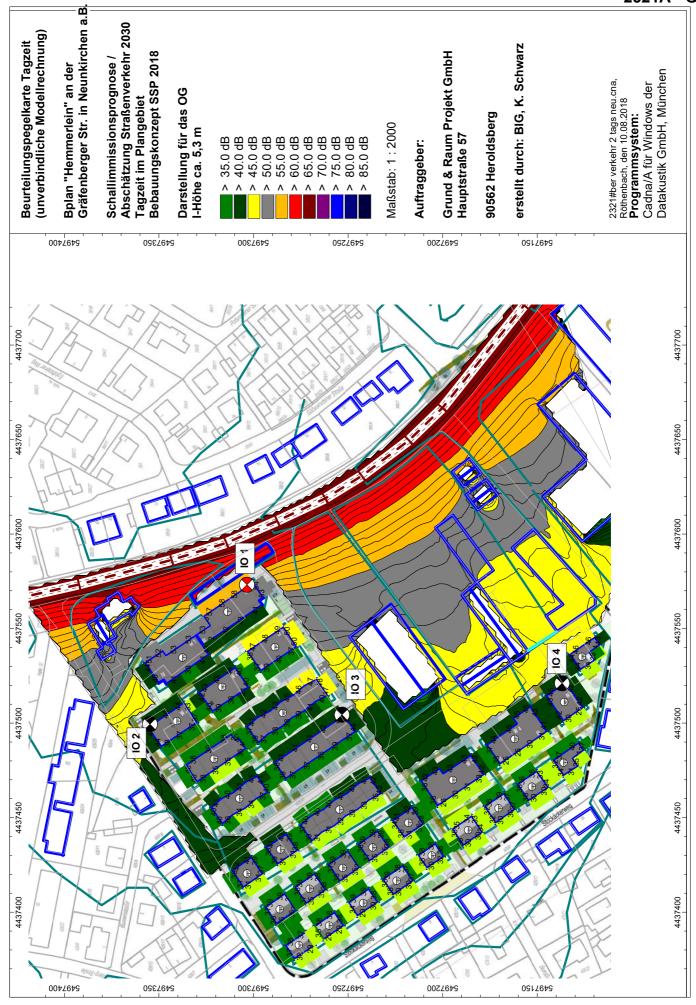
Bezeichnung M. ID Pegel Lr	Š	□	Peg	elLr	Richt	Richtwert	Nut	Nutzungsart	sart	Höhe		ᄌ	Koordinaten	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Gebiet	Auto	Tag Nacht Tag Nacht Gebiet Auto Lärmart			×	>	Z
			(dBA)	dBA) (dBA) (dBA) (dBA)	(dBA)	(dBA)				(E)		(m)	(m)	(m)
IO 1 EG			53.5	42.4	55.0	45.0				2.50 r	44	.37573.15	2.50 r 4437573.15 5497303.51	324.50
IO 1 1.0G			58.4	47.4	55.0	45.0				5.30 r	44	.37573.19	5.30 r 4437573.19 5497303.46 327.30	327.30
10 1 2.0G			59.2	48.1	55.0	45.0				8.10 r	44	.37573.19	8.10 r 4437573.19 5497303.46	330.10
IO 2 EG			44.6	33.5	55.0	45.0				2.50 r	44	.37499.43	2.50 r 4437499.43 5497354.76 324.00	324.00
IO 2 1.0G			45.6	34.5	55.0	45.0				5.30 r	44	5.30 r 4437499.45	5497354.72	326.80
10 2 2.0G			46.5	35.4	55.0	45.0				8.10 r	44	.37499.43	8.10 r 4437499.43 5497354.75 329.60	329.60
1O 3 EG			43.3	32.3	55.0	45.0				2.50 r	44	.37504.50	2.50 r 4437504.50 5497253.06 323.51	323.51
10 3 1.0G			44.8	33.7	55.0	45.0				5.30 r	44	.37504.40	5.30 r 4437504.40 5497253.20 326.31	326.31
10 3 2.0G			46.4	35.4	55.0	45.0				8.10 r	44	.37504.38	8.10 r 4437504.38 5497253.22 329.11	329.11
IO 4 EG			43.2	32.1	55.0	45.0				2.50 r	44	2.50 r 4437521.07	5497136.87	323.50
IO 4 1.0G			45.5	34.4	55.0	45.0				5.30 r	44	.37521.07	5.30 r 4437521.07 5497136.87 326.30	326.30
IO 4 2.0G			46.2	35.1	55.0	45.0				8.10 r	44	.37521.07	8.10 r 4437521.07 5497136.87 329.10	329.10

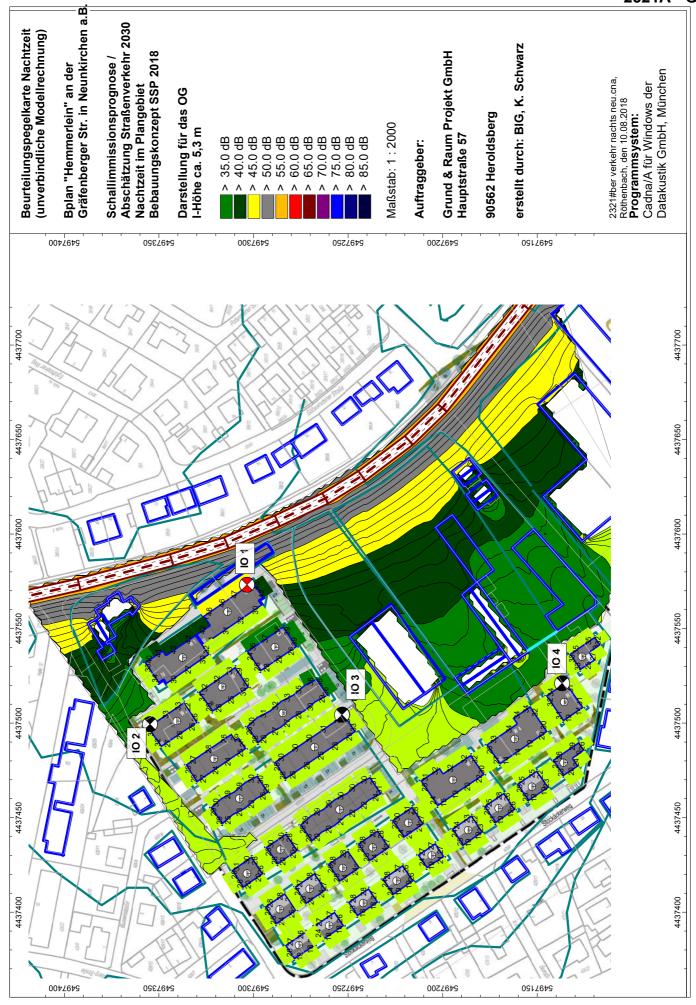
Teil-Beurteilungspegel Tag und Nacht

	IO 4 2.0G	Tag Nacht	46.2 35.1
	10 4 1.0G) Nacht	.5 34.4
		cht Tag	2.1 45.5
	IO 4 EG	⁻ag ∣Nach	43.2 3
	IO 3 2.0G	Vacht 7	43.3 32.3 44.8 33.7 46.4 35.4 43.2 32.1
		Tag 1	46.4
	1031.0G	Nacht	33.7
		t Tag	3 44.8
	IO 3 EG	Nacht	3 32.3
pegel		ıt Tag N	4 43.3
Tei	2 2.0G	t Tag Nacht	46.5 35.4
	IO 2 1.0G IO 2 2.0G	Tag	
		Nach	34.5
		Tag	45.6
	10 2 EG	Nacht	33.5
	102	Tag	44.6
	IO 1 2.0G	Nacht	48.1
		Tag	59.2
	1 1.0G	Nacht	47.4
	101	Tag	58.4
	EG.	Nacht	42.4
	Ö	Tag	53.5
	M.		
Quelle	Bezeichnung		Gräfenb. Str. FO28 2030

Straßenverkehr

Bezeichnung	Μ.	D	Lme		Zähldaten	laten		geı	genaue Zähldaten	Ildaten			zul. Geschw.	schw.	RQ	Straßenoberfl. Steig.	erfl. S	Steig.	Mehrf	Mehrfachrefl.
		Tag	Abend	Nacht	DTV	Str.gatt.		Σ			(%) d		Pkw	, Lkw	Abst.	Dstro Art	Art		Drefl Hbeb Abst.	seb Ab
		(dBA)	(dBA) ((dBA)			Tag	Abend	Nacht Tag	Tag	Abend	Nacht (km/h)	_	(km/h)		(dB)		(%)	(dB) (m)	(m) (m
Gräfenb. Str. FO28 2030		58.3	222	47.3			290.9	290.9 215.8	30.4	4.5	1.4	2.2	20	90 F	50 RQ 7.5	0.0	7	0.0	0.0	





BV Wohnpark bzw. Bplan "Hemmerlein", Markt Neunkirchen a.B. - Prognose Gewerbelärmeinwirkung

Ermittlung der Immissionsanteile gemäß TA Lärm für die Tagzeit nach TA Lärm

C	
U	ĺ
2	
C	
-	
U	ļ
U	ļ
8	
-	
_	
2	
-	
_	

Dezelollidig	Ξ	ϳ	Peg	Bezeichnung M. ID Pegel Lr	Richtwert	wert	Nutzı	Nutzungsart	Höhe	ž	Koordinaten	
			Tag	Nacht	Tag	Nacht	Gebiet At	Tag Nacht Tag Nacht Gebiet Auto Lärmart		×	>	Z
			(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)			(m)	(m)	(m)	(m)
IO 1 EG			45.1	45.1 -24.2 49.0	49.0	34.0			2.50 r	2.50 r 4437546.32 5497280.22 324.00	5497280.22	324.00
IO 1 1.0G			45.2	-23.7	49.0	34.0			5.30 r	4437546.47	5497280.33	326.80
IO 1 2.0G			45.2	-23.3	49.0	34.0			8.10 r		4437546.35 5497280.25	329.60
IO 2 EG			33.2	-32.0	49.0	34.0			2.50 r	2.50 r 4437482.99 5497186.48 323.50	5497186.48	323.50
IO 2 1.0G			35.9	-29.6	49.0	34.0			5.30 r	4437483.02	5497186.44	326.30
IO 2 2.0G			37.6	-28.6	49.0	34.0			8.10 r	4437482.94	4437482.94 5497186.56 329.10	329.10
1O 3 EG			43.0	-24.8	49.0	34.0			2.50 r	2.50 r 4437520.07 5497138.33 323.50	5497138.33	323.50
IO 3 1.0G			45.0	-23.1	49.0	34.0			5.30 r	4437520.18	5497138.16	326.30
10 3 2.0G			47.3	-22.5	49.0	34.0			8.10 r	8.10 r 4437520.16 5497138.19 329.10	5497138.19	329.10
IO 4 EG			44.7	-28.5	49.0	34.0			2.50 r	2.50 r 4437544.52 5497122.33 323.00	5497122.33	323.00
IO 4 1.0G			46.4	-21.1	49.0	34.0			5.30 r	5.30 r 4437544.47 5497122.41 325.80	5497122.41	325.80

Gruppenpegel Tag / Nacht

Teilsummenpegel	102 EG 102 1.0G 102	nt Tag Nacht	31.5 36.4 38.3 41.2	8.2 12.4 14.1 17.9 20.3 22.6 15.9 20.6	26.0 29.5 31.3 33.6 36.6 38.6 32.6 37.4	29.6 32.1 33.7 40.5 42.4 44.8 41.0 43.6	18.6 20.0 22.1 24.7 27.9 28.7 23.0 28.1	17 2 2 2
10 3 1.0G Tag Nacht 38.3	Tag Nacht 7 38.3							26.6 -23.1
10 3 Tag 36.4	7ag 36.4	36.4	17.9		33.6	40.5	24.7	3 24.0 -24.8
10 2 2.0G Tag Nacht 31.5	Tag Nacht 31.5	31.5	14 1	-	31.3	33.7	22.1	24.4 -28.6
		203	5.53	12.4	29.5	32.1	20.0	22.0 -29.6
N -			26.5	8.2	26.0	29.6	18.6	17.3 -32.0
IO 1 2.0G		Tag Nacht	27.5	10.7	26.7	26.8	44.9	22.2 -23.3
	10 1 1.0G	Tag Nacht Tag Nacht	25.0	9.9	23.2	24.1	45.1	20.9 -23.7
	IO 1 EG	Nacht		9				19.8 -24.2
	<u>O</u>	Tag	lade 23.7	3.6	wauf 20.2	lahof 22.0	bp 45.0	mp 19.
			Lieferverkehr	Tor Werkstatt zu	Tor Wekstatt auf	Ladegeräusche Hof Iahof	Parken Boulderhalle bp	Parken Mitarbeiter

Teil-Beurteilungspegel Tag / Nacht

sichnung M.	_																		
	<u>□</u>	10 1 EG	101	90.	IO 1 2.0G		10 2 EG	102	1021.06	IO 2 2.0G		10 3 EG	1031.06	90.	1032.06		10 4 EG	1041.06	90
	_a ⊢	Tag Nacht	Tag	Nacht	Tag Nacht	cht Tag	Nacht	ıt Tag	Nacht	Tag Nacht	ht Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag Nacht	ht Tag	Nacht	Tag	Nacht
Abluftkamin t	1,	12.9	15.9		18.0	21.2	2	21.3		21.3	31.0	_	28.8		28.9	40.5	2	37.4	
Abluft Werkstatt t		7.3	10.7		12.1	17.3	w.	19.9		20.8	24.3	~	29.0		26.9	26.6	9	30.7	
Lkw-Fahrstrecke	lade 19	19.4	19.6		19.9	13.2	2	15.7		17.2	24.7		26.8		28.9	24.4	4	27.5	
KleintransFahrstr.	lade 17	17.7	17.7		18.0	6	5.	13.0		15.2	21.2	61	22.9		23.4	18.8	ω,	23.5	
Lkw-Einzelgeräusche 2x	ade 8	8.3	10.1		12.3	13.1	-	15.6		17.2	29.0	-	30.6		34.0	27.4	4	30.6	
Ladegeräusche Hof	lahof 22	22.0	24.1		26.8	29.6	9	32.1		33.7	40.5	10	42.4		44.8	41.0	0	43.6	
Laden manuell	lade 12	14.4	17.0		21.0	16.7	.7	22.0		23.9	28.2	61	30.1		32.0	26.0	0	30.9	
Klien-Lkw Einzelger.	lade E	5.2	7.8		11.7	7	7.3	12.6		14.6	18.9	•	20.7		22.6	16.6	9	21.5	
Laden Lkw Hof	lade 17	17.2	20.0		23.8	25.4	4	27.7		29.9	33.8	~	35.8		39.1	32.3	3	35.8	
Fahrweg Mitarbeiter Parken	mp 16	16.5 -24.2	.2 17.0	-23.7	17.4 -2	-23.3 8.	8.7 -32.0	11.1	-29.6	12.1 -28.6	.6 15.9	9 -24.8	17.6	-23.1	18.2 -22	-22.5 12.3	3 -28.5	19.7	-21.1
Parken Boulderhalle b	bp 45	45.0	45.1		44.9	18.6	9	20.0		22.1	24.7		27.9		28.7	23.0	0	28.1	
Parken Mitarbeiter	mp 17	17.1	18.6		20.5	16.7	.7	21.6		24.1	23.3	~	26.0		26.5	18.4	4	24.3	
Tor 1 Werkstatt zu	ٻ «	-0.8	2.3		2.5	0	9.0	6.1		7.7	12.4	_	14.8		16.7	6.7		12.2	
Tor 3 Werkstatt zu	۰ س	-6.7	-4.0		0.0	4.	.5	6.9		8.8	7.6		11.9		14.2	11.3	3	15.9	
Tor 2 Werkstatt zu	W	1.0	4.0		8.5	4	4.3	9.5		10.9	15.8	~	17.9		20.3	13.1	1	17.7	

Quelle											Ĺ	Teilpegel									
Bezeichnung	M.	M. ID IO 1 EG	1 EG	1011	1.06 10 1 2.06	10 1 2.	90	10 2 E	ر ق	10 2 1.C	102EG 1021.0G 1022.0G	2 2.0G	0	10 3 EG	1031.06 1032.06	90.	10 3 2.	90	10 4 EG		10 4 1.0G
		Tag	Tag Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht Tag Nacht Tag Nacht	rag N	acht	t Tag Nacht Ta	icht Ta	nt Tag Nacht Ta	ht Tag	Tag Nacht	nt Tag Nacht Tag Nacht T	Nacht	Tag	lacht -	Tag Nacht	acht T	Tag Nacht
Tor 1 Werkstatt auf	wauf	19.2 Jr	6:			25.7		20.6		26.1	2.	27.7	32.4	_	34.8		36.7		26.7		32.2
Tor 3 Werkstatt auf	war	wauf 13.3		16.0		20.0		24.5		26.9	28	28.8	27.5	10	31.8		34.1		31.3		35.9

Flächenquellen

Bezeichnung	M.	Sch	M. ID Schallleistung Lw Schallleistung Lw"	MJ Br	Schal	lleistung		۲	Lw / Li	Ž	Korrektur	Sct	halldämmun	Schalldämmung Dämpfung	Ξ	Einwirkzeit		8 -	Freq. R	ichtw.	Bew. F	Freq. Richtw. Bew. Punktquellen
		Tag	Tag Abend Nacht Tag Abend Nacht	Nacht	Tag	Abend	Nacht T	'p We	t Typ Wert norm.	Tag ,	Tag Abend Nacht	acht R	Fläche		Tag	Ruhe	Nacht				1	Anzahl
		(dBA	(dBA) (dBA) (dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA) (dBA)		dB(A) dB(A)	dB(A)) dB(A) dE	dB(A)	(m²)		(min)	(min)	(min)	(dB)	(Hz)		Tag /	Abend Nacht
Lkw-Einzelgeräusche 2x	lade	le 88.	88.0 88.0 68.2	88.0	68.2	68.2	68.2 Lw	88		0.0	0.0	0.0			120.00	0.00	0.00	0.0	500 (k	(keine)		
Ladegeräusche Hof	lah	100 log	lahof 100.0 100.0 100.0	100.0	71.1	71.1	71.1 Lw	w 100	0	0.0	0.0	0.0			120.00	0.00	0.00	0.0	200 (k	(keine)		
Laden manuell	lac	le 90.	lade 90.0 90.0 90.0 72.5 72.5	90.0	72.5	72.5	72.5 Lw	8	_	0.0	0.0	0.0			80.00	0.00	0.00	0.0	500 (k	(keine)		
Klien-Lkw Einzelger.	lac	le 75.	lade 75.9 75.9 75.9 62.2 62.2	75.9	62.2	62.2	62.2 Lw	w 75,9	6	0.0	0.0	0.0			240.00	0.00	0.00	0.0	500 (k	(keine)		
Laden Lkw Hof	lac	le 100.	lade 100.0 100.0 100.0 78.3 78.3 78.3	100.0	78.3	78.3		Lw 100	C	0.0	0.0	0.0			30.00	0.00	0.00	0.0	500 (keine)	(eine)		

Vertikale Flächenguellen

Bezeichnung M. ID Schallleistung Lw	<u>∏</u>	Scha	lleistun	g Lw	Schal	Schallleistung Lw"	, Lw'		Lw / Li		ᅐ	Korrektur	S	challd	ammung L	Schalldämmung Dämpfung		Einwirkzeit	-	8	Freq. R	Richtw.
		Tag	Tag Abend Nacht	Nacht	Tag	\bend	Nacht Typ		Wert	norm.	Tag	Abend Nacht		~	Fläche		Tag	Ruhe	Nacht			
		(dBA)	(dBA) (dBA) (dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)		ō	dB(A) d	dB(A)	dB(A) d	(A)(A)		(m²)		(min)	(min)	(min)	(dB)	(Hz)	
Tor 1 Werkstatt zu	*	65.5 65.5	65.5	65.5	56.0	26.0	26.0	Ξ	80		0.0	0.0	0.0 20	0	9.00		240.00	0.00	0.00	3.0	200 (keine)
Tor 3 Werkstatt zu	*	65.5	65.5 65.5	65.5		26.0	56.0	≔	80		0.0	0.0	0.0 20	0	9.00		240.00	0.00	0.00	3.0	200 ((keine)
Tor 2 Werkstatt zu	>	65.5	65.5 65.5	65.5	56.0	26.0	56.0	:=	80		0.0	0.0	0.0	0	9.00		480.00	0.00	0.00	3.0	200 ((keine)
Tor 1 Werkstatt auf	wauf	65.5	85.5	85.5	0.97	76.0	76.0	:=	80		0.0	0.0	0.0	_	9.00		240.00	0.00	0.00	3.0	200	keine)
Tor 3 Werkstatt auf	want	f 85.5	85.5	85.5	76.0	76.0	76.0	:=	80		0.0	0.0	0.0	_	9.00		240.00	00.00	0.00	3.0	200 (1	keine)

Bezeichnung	Σ	A. ID Schalleistung Lw	alleistun	a l w	Scha	Schallleistung Lw'	, M,	*	il/w		Korrektur	'n	Scha	Schalldammung Dämpfung	Jämpfung	Ī	Einwirkzeit		KO	Fred.	K0 Fred Richtw.	Bew. Punktauellen	anellen
0		Tag	Tag Abend Nacht	Nacht	Tag	Abend	t Tag Abend Nacht Typ	>	art norm	. Tag	Abenc	d Nacht	~	Vert norm. Tag Abend Nacht R Fläche	2	Tag	ag Ruhe Nac	Ę	:	-			Geschw.
		(dBA	(dBA) (dBA) (dBA) (dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)		dB(A)	() dB(A)	dB(A)	dB(A) dB(A)		(m²)		(min)	(min)	(min) (dB)		(Hz)		Tag Abend Nacht	acht (km/h)
Lkw-Fahrstrecke	<u>a</u>	ade 86.9	98 6	86.9	63.0	63.0	63.0	Lw' 63	3	0.0	0.0	0.0				120.00	0.00	0.00	0.0	500 (keine)	(keine)		
KleintransFahrstr.		lade 82.5	82.5 82.5 82.5	82.5	60.0	0.09	60.0 Lw	9	0	0.0	0.0	0.0				240.00	0.00	0.00	0.0	200	500 (keine)		

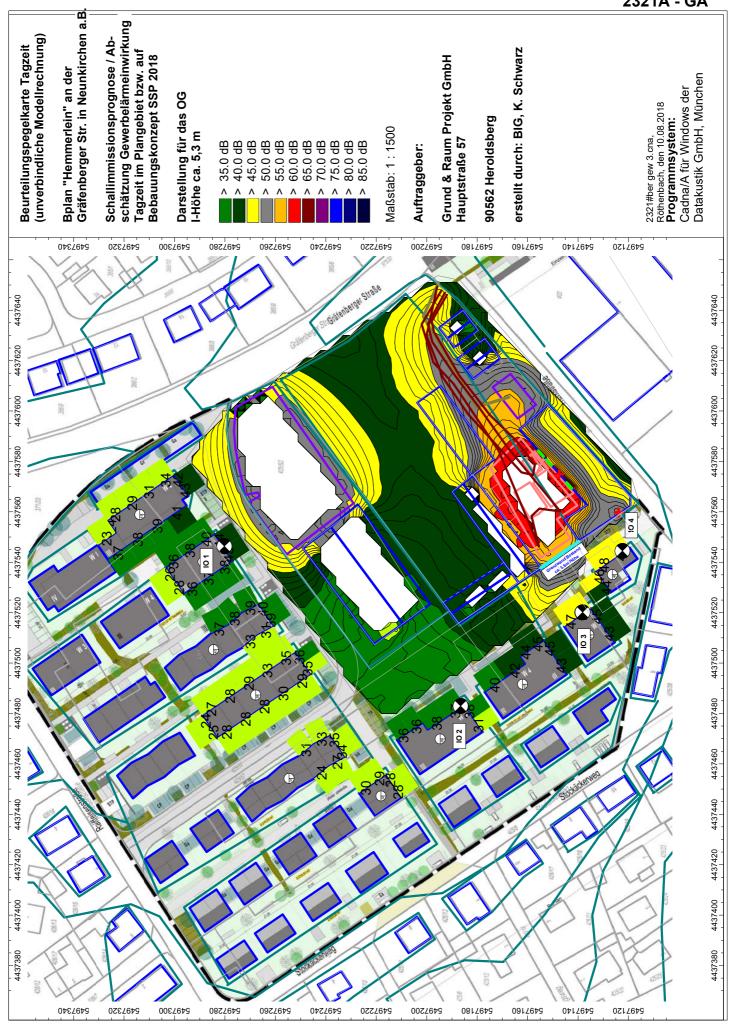
Punktquellen

Bezeichnung	M.	Scha	allleistung	gLw	Lw / Li	_	Kor	rrektur	Š	shalld	Schalldämmung Dä	g Dämpfung	Ü	Einwirkzeit		K0	Freq. Richtw.	Richtw.	Höhe	K	Koordinaten	
		Tag	Abend	Nacht Typ	o Wert	norm.	Tag Ak	bend Nacht	acht F	œ	Fläche		Tag	Ruhe	Nacht					×	Υ.	Z
		(dBA)	(dBA)	(dBA)		dB(A) d	dB(A) di	IB(A) de	dB(A)		(m²)		(min)	(min)	(min)	(dB)	(Hz)		(m)	(m)	(w)	(m)
Abluftkamin	-	80.0	80.0	80.0 Lw	08 ,		0.0	0.0	0.0	_			480.00	0.00	0.00	0.0	500 (keine)	keine)	8.05 r	4437559.76 5497123.90	5497123.90	328.05
Abluft Werkstatt	+	80.0	80.0	80.0 Lw	, 80		0.0	0.0	0.0				480.00	0.00	0.00	0.0	200 (500 (keine)	2.50 r	4437574.97 5497147.42 322.50	5497147.42	322.50

Lwa	Zählda	ıten			Zuschlag Art	Zuschlag Fahrb	Berechnung nach		Einwirkzeit
ag Ruhe Nacht Bezugsgr. B0 Anzahl B Stellp	hIВ	Stellpl/BezGr f	Beweg/h/	Beweg/h/BezGr. N	Kpa Parkplatzart	Kstro Fahrbahnoberfl		Tag Ruhe	uhe Nacht
BA) (dBA) (dBA)			Tag Ru	Ruhe Nacht	(dB)	(dB)		(min) (ı	(min) (min)
88.0 88.0 -51.8	20	1.00	1.000 1.	1.000 0.000	4.0 P+R-Parkplatz	0.000 4.0 P+R-Parkplatz 0.0 Asphaltierte Fahrgassen LfU-Studie 2007 660.00 120.00	n LfU-Studie 2007	660.00 12	00:00
mp ind 83.6 -51.8 -51.8 50	20	1.00	0.360 0.	0.000 0.000	0.000 4.0 P+R-Parkplatz	0.0 Asphaltierte Fahrgassen LfU-Studie 2007 660.00	n LfU-Studie 2007	00.099	0.00 0.00

Fahrweg Pkw

Bezeichnung	M. ID	ر د	Lme		Zähl	hldaten		de	renaue Zäł	hldaten		2	zul. Geso	Geschw. F	RO Str	raßenobe	erfl. Stei	ia.	Mehrfachrefl.
		Tag	Abend	Nacht	VTQ	Str.gatt.		Σ			(%) d		Pkw	Lkw	Abst. D	Dstro A	Art	Dref	ef Hbeb Abst.
		(dBA	(dBA)	(dBA)			Tag	Abend	Nacht	Tag	Abend N	Nacht (k	(km/h) (k	(km/h)		(dB)	(S)	(dB	3) (m) (m)
ahrweg Mitarbeiter Parken	m	32.0	0 -8.8	8.8			2.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	30	O.	0.0	0.0	<u></u>	0.0	0.0



Nachweis- und Berechnungsblatt - kurzzeitige Geräuschspitzen nach TA Lärm

Wohnpark Neunkirchen a. Brand

Gebietsausweisung: WA

Immissionsrichtwert: Tag 55 dB(A)

Nacht 40 dB(A)

Grenzwert-Spitzenpegel: Tag 85 dB(A)

Nacht 60 dB(A)

Nr.	Berücksichtigte Schallemittenten	L _{WA} dB(A)
1	Pkw Türenschließen	99,5
2	Beschl. Abfahrt Lkw	104
3	Ladetätigkeiten Lkw	110
4	Ladentätigkeiten impulshaltig / Hof	120

Nach	weis des Sp	itzenpegel	s für IO 1			Anforderung	g eingehalten
Nr.	Abstand(m)	D _s (dB)	D _{bm} (dB)	D _e (dB)	$L_{p,ist}$	Tag	Nacht
1	20	34,00			65,50	ja	-
2	120	49,56		5,00	49,44	ja	-
3	120	49,56		5,00	55,44	ja	-
4	120	49,56		5,00	65,44	ja	-

Nach	weis des Sp	itzenpegel	s für IO 3			Anforderung	g eingehalten
Nr.	Abstand(m)	D _s (dB)	D _{bm} (dB)	D _e (dB)	$L_{p,ist}$	Tag	Nacht
1	105	48,40		5,00	46,10	ja	-
2	50	41,96			62,04	ja	-
3	45	41,04			68,96	ja	-
4	28	36,92			83,08	ja	-

Legende: D_s: Pegelabnahme im Freifeld (Halbkugel)

 $\begin{array}{ll} D_{bm} \colon & \text{Pegelabnahme durch Bodendämpfung} \\ D_{e} \colon & \text{Pegelabnahme durch Abschirmung} \\ L_{p} \colon & \text{Spitzenpegel am Immissionsort} \end{array}$